

- 3 3. Wegen des Fehlens der Verwaltungsgerichtsbarkeit und weil die Volksvertretungen nur einen unzureichenden Schutz der Individualinteressen boten, wurde versucht, den Mangel an Verwaltungsrechtsschutz zu beheben. So erging die Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen vom 6.2.1953 \ Darin wurde, ohne daß freilich auf Art. 3 Abs. 4 der Verfassung von 1949 Bezug genommen wurde, den Bürgern das Recht gegeben, sich mit Anregungen, Anträgen und Beschwerden an die Organe der Staatsgewalt und an alle staatlichen Institutionen zu wenden, um durch ihre Vorschläge »zur besseren Arbeit auf allen Gebieten unseres wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und des Staatsapparates beizutragen« sowie »gegen ungesetzliche Maßnahmen und schlechte Arbeitsweise von Mitarbeitern oder Dienststellen des Staatsapparates« Beschwerde zu führen. Die Verordnung legte die persönliche Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre für die Organisation der Entgegennahme und Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden fest und verpflichtete sie zu deren Registrierung und fristgemäßen Erledigung. Die Regelungen der Verordnung wurden im wesentlichen im Erlaß des Staatsrates der DDR über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27.2.1961 ² übernommen. Dem Staatsrat und dem Ministerrat wurde die Überwachung des Eingabewesens übertragen (§ 11 Abs. 1 und 2 a.a.O.). Durch Erlaß vom 18.2.1966³ wurde der Erlaß vom 27.2.1961 modifiziert. Zur weiteren Durchsetzung des Erlasses vom 27.2.1961 erging der Beschluß des Ministerrates vom 30.6.1966 ⁴.
- 4 4. Im Entwurf trug Art. 103 die Nr. 104. Der erste Satz des ersten Absatzes hatte im Entwurf folgende Fassung: »Jeder Bürger kann sich mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden an die staatlichen Organe wenden.« Es fehlte also das Wort »Eingaben« und die genaue Bezeichnung des Adressaten. Ebenso fehlte im Abs. 2 die genaue Bezeichnung der Adressaten.

II. Das Eingabenrecht bis zur Verfassungsnovelle von 1974

- 5 1. In der Verfassung von 1968 enthielten bis zur Verfassungsnovelle von 1974 die Art. 103 - 105 die Grundsatzbestimmungen über das Eingabenrecht. Sie wurden durch den Erlaß des Staatsrates der DDR über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 20.11.1969 ⁵ ausgeführt, der alle früheren Bestimmungen des einfachen Gesetzesrechts ab gelöst hatte. ⁶
- 6 2. Art. 104 enthielt die Grundsatzbestimmungen über die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Staatsorgane. Es entsprach der Rangord-

1 GBl. S. 265.

2 GBl. I S. 7.

3 GBl. I S. 69.

4 Beschluß zur weiteren Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 30. 6. 1966 (GBl. II S. 477).

5 GBl. I S. 239.